



Schule zeigt **HALTUNG**

MYTHOS NEUTRALITÄT

**Demokratie stärken
und Haltung zeigen
im Schulalltag**

Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte



Autor*innen:

Paul Anton König | Verwaltung für Demokratie e.V. (S. 8–17), Lynn Henry König | DVPB e.V., LV Bremen (S. 20–21, 24–25), Lea Dohm | Autorin, Psychologin, Transformationsberaterin & Dietmar Kress | Greenpeace Deutschland (S. 22–23), Elina Stock | GEW Hauptvorstand (S. 5–7)

Redaktion:

Sarah Holze & Elina Stock

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei Steve Kenner (DVPB e.V.) und den Critical Friends von Teachers for Future, GEW und Greenpeace.

Hinweis

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind rechtlich unverbindlich. Sie ersetzen keine juristische Beratung. Da jeder Fall von den konkreten Umständen abhängt, kann die rechtliche Bewertung im Einzelfall abweichen. Wir empfehlen daher im Zweifel stets, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Hauptvorstand | Verantwortlich: Maike Finnnern | Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt | info@gew.de
Gestaltung: BRENNWERT Kommunikation mit Zündung, www.brennwert.design | Aktualisierte Fassung, Juli 2026

Inhalt

Einleitung	05
Der Neutralitätsmythos	08
Politisches Engagement	10
Äußerungen im Unterricht	11
Symbole im Unterricht	12
Unterstützung von Schüler*innen	13
Konflikte mit Eltern und Erziehungsberechtigten	14
Konflikte im Kollegium	15
Konflikte mit der Schulleitung	16
Untätigkeit der Schulleitung	17
Ursprung und Begriff des Schulfriedens	18
Prinzipien politischer Bildung	20
Faktenbasis statt Fake News	22
Handlungsempfehlungen für den Schulalltag	24
Wie und wo geht's weiter?	26



**Quellennachweise,
Links und
weiterführende
Literatur**

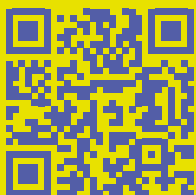
Schule zeigt **HALTUNG**

LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!

Schulen sind keine neutralen Räume gegenüber Demokratie- und Menschenfeindlichkeit. Sie haben den Auftrag, junge Menschen auf dem Weg zur Mündigkeit zu begleiten und sie gegen Hass, Ausgrenzung und antidemokratische Tendenzen zu stärken. Demokratie muss an Schulen gelebt und geschützt werden. Sie braucht Haltung – Neutralität ist keine Option!

Unsere Forderungen

- Rechtliche Orientierung und Schutz bei Angriffen
- Klare Leitlinien – du weißt, was du tun kannst
- Beratung und Hilfe, wenn du angegriffen wirst
- Fortbildung und Ressourcen für deinen Unterricht
- Monitoring – Vorfälle ernst nehmen
- Politische Bildung stärken
- Demokratische Schulentwicklung fördern



**Diese Broschüre
und das Plakat zum
Download sowie
mehr zur Kampagne**

Einleitung

„Neutralität im Angesicht des Hasses ist keine Neutralität – sie bedeutet Zustimmung.“

(Tova Friedman, polnisch-US-amerikanische Holocaustüberlebende)

Schulen stehen inmitten gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, die in den pädagogischen Alltag hineinreichen: Verfassungswidrige Symbole an Tischen und Wänden, Hate Speech im Klassenchat, rassistische, queerfeindliche oder antisemitische Äußerungen im Unterricht – immer häufiger sind Lehrkräfte gefordert, auf solche Vorfälle zu reagieren. Während demokratie- und menschenfeindliche Positionen offener zutage treten, verfolgen autoritär-nationalistische sowie antidemokratische Akteur*innen eine Strategie: Sie nutzen soziale Medien, parlamentarische Anfragen, Meldeplattformen und Beschwerden, um Misstrauen gegen staatliche Institutionen zu schüren, Druck auf Schulen auszuüben und demokratische Bildungsarbeit zu delegitimieren.

Verunsicherung und Druck im Schulalltag

Lehrkräfte berichten vermehrt von Anfeindungen, diffamierenden Kampagnen und persönlichen Bedrohungen, die darauf abzielen, sie einzuschüchtern. Zugleich wächst die Verunsicherung darüber, ob und wie sie sich angemessen zu kontroversen politischen Themen positionieren dürfen, ohne beschuldigt zu werden, gegen ein vermeintliches Neutralitätsgebot zu verstoßen. Viele Kolleg*innen reagieren zurückhaltend –

nicht aus fehlender Professionalität, sondern aufgrund realer Belastungen, unzureichender Unterstützung, Vorsicht vor Instrumentalisierung oder dienstrechtlichen Konsequenzen. In dieser Atmosphäre, in der versucht wird, politische Bildung durch Desinformation, Einschüchterung und Verunsicherung zu schwächen, werden diskriminierende und antidemokratische Positionen selbstverständlicher und aggressiver vertreten.

Wenn pädagogisches Personal aus Sorge schweigt oder sich zurückhält, gewinnen diejenigen an Deutungshoheit, die demokratische Werte untergraben und menschenverachtende Ideologien verbreiten. Schweigen ist dann kein Schutz, sondern ein Risiko – für Schüler*innen, die Profession, den demokratischen Bildungsauftrag der Schule und die demokratische Kultur insgesamt. Gerade jetzt braucht es deshalb Orientierung, Klarheit und Unterstützung. Rechtliche und pädagogische Grundlagen bilden das Fundament für professionelles Handeln im Schulalltag und vermitteln Lehrkräften Sicherheit. Hier setzt die Broschüre an, indem sie diese Grundlagen sichtbar und für den Alltag nutzbar macht.

Das Bündnis: Unterstützung für Lehrkräfte

Als Herausgeber*innen und beteiligte Organisationen eines Bündnisses sind wir uns einig: Lehrkräfte brauchen verlässliche Unterstützung, um ihren demokratischen Bildungsauftrag erfüllen zu können. Angriffe auf politische Bildung und die gezielte Instrumentalisierung der schulischen Bildung unter Bezugnahme auf ein vermeintliches Neutralitätsgebot nehmen systematisch zu. Als eine Antwort darauf haben wir die Petition „Schule zeigt Haltung – Lehrkräfte stärken gegen Hass und Hetze“ gestartet, welche Rückendeckung von den zuständigen Ministerien und Schulaufsichtsbehörden fordert – in Form von klaren Leitlinien und Rechtssicherheit, Beratung sowie mehr Ressourcen zur Stärkung der politischen Bildung als Unterrichtsfach und Prinzip aller Fächer sowie als Teil demokratischer Schulentwicklung.

Gemeinsam mit hunderttausenden Unterzeichnenden machen wir deutlich: Lehrkräfte, die sich für demokratische Grundwerte, Menschenrechte und den Schutz vor Diskriminierungen einsetzen, erfüllen ihren staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag und sie stehen nicht allein. Mit entsprechenden Forderungen stehen wir geschlossen hinter ihnen.

Den Neutralitätsmythos entlarven

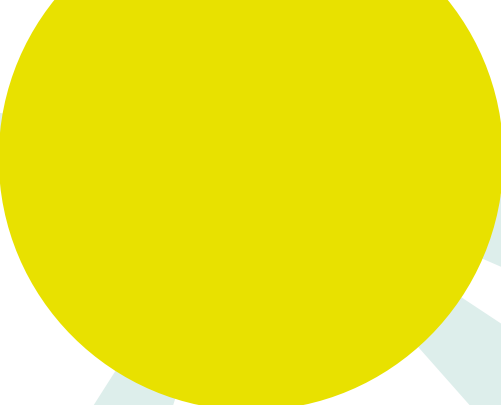
Ein zentraler Punkt ist der Begriff „Neutralität“. Häufig wird dieser fälschlich aus dem Beutelsbacher Konsens bzw. den didaktischen Prinzipien Kontroversitätsgebot und Überwältigungs-

verbot abgeleitet und (als vermeintliches Neutralitätsgebot) gezielt fehlinterpretiert und instrumentalisiert, um politische Bildung einzuschränken oder Lehrkräfte unter Druck zu setzen. So dient der Mythos, Lehrkräfte dürften sich grundsätzlich zu kontroversen politischen Themen nicht äußern, dazu, kritische Bildungsprozesse – etwa in der Auseinandersetzung mit Positionen von Parteien – zu verhindern oder demokratisches Engagement zu diskreditieren. Dies führt zu Verunsicherung und Zurückhaltung, die zuweilen auch durch Verweise auf das staatliche Neutralitätsgebot an Schulen verstärkt wird. Letzteres bedeutet für Lehrkräfte zwar gewisse Mäßigung in religiös-weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht, aber keineswegs politische Enthaltensamkeit oder Gleichgültigkeit gegenüber menschen- oder verfassungsfeindlichen Positionen.

Vielmehr sind Lehrkräfte verpflichtet, demokratische Werte aktiv vorzuleben, zu vermitteln und zu schützen. Es ist ihr pädagogischer Auftrag, über menschenfeindliche Ideologien aufzuklären und Schüler*innen zu reflektiertem und kritisch-analytischem Denken, Urteilen und Handeln zu befähigen. Politische Bildung in diesem Sinne steht weder rechtlich noch pädagogisch im Widerspruch zur professionellen Rolle von Lehrkräften.

Warum Schweigen nicht neutral ist

In einer pluralen Demokratie brauchen junge Menschen Orientierung. Pädagogisches Handeln muss klar zwischen legitimer Kontroversität und den Grenzen des Sag- und Machbaren unterscheiden. Wenn diskriminierende oder antidemokratische Äußerungen unwidersprochen bleiben, ist dies keineswegs neutral – es kann Zustimmung suggerieren und lässt Betroffene allein.



Haltung zeigen heißt nicht, anderen eigene Überzeugungen aufzudrängen. Es bedeutet, die Werte des Grundgesetzes sichtbar zu machen, für Menschenrechte und Demokratie einzustehen – Tag für Tag, im Unterricht, in der Pause, im Gespräch mit Eltern – und deutlich zu machen: Gewalt, Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus, Queerfeindlichkeit oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden an unserer Schule und in unserer Gesellschaft nicht geduldet. Schweigen und Wegschauen widersprechen dem demokratischen Bildungsauftrag.

Ziele, Prinzipien und Aufbau der Broschüre

Diese Broschüre richtet sich an Lehrkräfte und pädagogisches Personal. Sie bietet Orientierung bei Unsicherheiten und Konflikten im Schulalltag, klärt rechtliche Rahmenbedingungen, didaktische Leitlinien und vermittelt praktische Impulse für reflektiertes, professionelles Handeln. Sie ist kein Regelwerk mit starren Vorgaben, sondern ein Werkzeug im Schulalltag.

Ihr Ziel ist es, Handlungssicherheit zu stärken und zu ermutigen, eine demokratische menschenrechtsorientierte Haltung einzunehmen – sachlich, fundiert und im Einklang mit dem staatlichen Bildungsauftrag.

Das Bündnis – bestehend aus Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Greenpeace, Teachers for Future, Bundesschülerkonferenz und der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung (DVPB) – teilt ein klares Bekenntnis zu Demokratie, Menschenwürde und dem Schutz

vor Diskriminierung. Uns verbindet der Anspruch, Lehrkräfte in ihrem demokratischen Bildungsauftrag zu bestärken. Dabei sind folgende Prinzipien handlungsleitend:

- **Haltung zeigen:** Demokratische Werte sichtbar machen und leben.
- **Solidarität:** Lehrkräfte stehen nicht allein; das Bündnis bietet Rück- und Zusammenhalt.
- **Unterstützung:** Über Netzwerke, Fortbildungen, Beratung und rechtliche Hilfestellung werden Lehrkräfte individuell und kollektiv gestärkt und abgesichert.

Praxisnah vereint die Broschüre juristische sowie pädagogische Expertisen und kombiniert Hintergrundinformationen mit konkreten Handlungsempfehlungen. Im Kern finden sich Fragen und Antworten zu typischen Unsicherheiten im Umgang mit menschen- oder demokratiefeindlichen Positionen. Sie gibt Orientierung für schwierige Situationen anhand konkreter Fallbeispiele. Ergänzt wird dies durch Hinweise auf Unterstützungsangebote – von schulischen und gewerkschaftlichen Strukturen über Beratungsstellen bis zu Landeszentralen für politische Bildung und Landesdemokratiezentren.

Die Broschüre vermeidet Patentrezepte zugunsten von Information, Reflexion und Urteilsbildung. Somit bietet sie eine Grundlage für selbstbewusstes, entschiedenes und reflektiertes Handeln. Sie ermutigt, demokratische Werte sichtbar zu machen, sich einzumischen, Position zu beziehen und gleichzeitig professionell abgesichert zu bleiben. Damit leistet sie einen Beitrag, dass Schulen Orte bleiben, an denen demokratische Bildung nicht nur vermittelt, sondern gelebt wird. Sie versteht sich als Einladung: Demokratiebildung braucht Haltung – und Haltung entsteht im Miteinander, durch Menschen, die Verantwortung übernehmen, Fragen stellen, Beziehungen aufbauen und Räume für Beteiligung schaffen. Haltung zeigt sich nicht zuletzt im Mut, trotz Unsicherheit für demokratische Werte einzustehen.

Der Neutralitätsmythos

Wer in Gesetzen nach einer Vorschrift sucht, die Lehrkräften politische Neutralität vorschreibt, wird wenig finden.¹ Der Begriff der Neutralität wird nur beim Erscheinungsbild von Beamt*innen (§ 34 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) und in einigen Schulgesetzen als „Neutralität des Landes“ (und nicht der Lehrkraft²) verwendet.

Vielmehr sind Beamt*innen verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch zu erfüllen (§ 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG). Folglich müssen dienstliche Aufgaben und private Interessen strikt voneinander getrennt werden.³ Das bedeutet, dass Beamt*innen ihr Amt von der Teilnahme am politischen Meinungskampf trennen⁴, und persönliche Ansichten als solche kennzeichnen müssen. Diese Pflicht besteht nicht nur gegenüber politischen Parteien, sondern gegenüber sämtlichen Partikularinteressen.⁵

Dazu kommt die Pflicht von Beamt*innen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 33 Abs. 2 BeamtStG). Das zeigt: Beamt*innen dürfen grundsätzlich (partei-) politisch tätig sein.⁶ Wenn Lehrkräfte sich politisch äußern, müssen sie das aber sachlich tun: Die Äußerung muss

1. einen konkreten Bezug zum Bildungsauftrag aufweisen,
2. auf einem im Wesentlichen zutreffenden Tatsachenkern beruhen und
3. sich dabei auf den Austausch rationaler Argumente beschränken.⁷

Außerdem ist es untersagt, das eigene Amt zu nutzen, um den eigenen Ansichten in der politischen Auseinandersetzung mehr Nachdruck zu verleihen.⁸ Unzulässig wäre es insbesondere, Schüler*innen einseitig zu beeinflussen, überwältigen oder indoktrinieren (vgl. Beispiel auf S. 15).⁹

Je näher die Umstände der Äußerung an die Schule und den eigentlichen Unterricht heranrücken, desto

sachlicher muss die Äußerung sein. Im Unterricht selbst ist daher beispielsweise parteipolitische Werbung (Verteilen von Wahlflyern oder Aufrufe zur Wahl oder Nichtwahl bestimmter Parteien ohne inhaltliche Auseinandersetzung) eine Dienstpflichtverletzung, während dies auf einer außerschulischen Versammlung erlaubt ist.

Worauf können sich Lehrkräfte stützen?

Will eine Lehrkraft sich politisch äußern, kann sie sich auf die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes und der Verfassung ihres Landes stützen. Der dort formulierte Bildungsauftrag fordert insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit autoritären und diskriminierenden Positionen.¹⁰

„[...] Deshalb ist die Lehrkraft, die sich zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags in gewissem Maße auch mit ihrer Persönlichkeit einbringen muss, in den Schranken des Mäßigungsgebotes berechtigt, sich – im Rahmen der Grundwerte der Verfassung – zu ihrer eigenen politischen Auffassung zu bekennen; eine vollständige politische Enthaltsamkeit im Unterricht wird von ihr nicht verlangt [...].“

(VG Hannover, Urteil vom 06.09.2023 – 6 A 2084/20 –, Rn. 30¹¹)

Also müssen Lehrkräfte gar nicht „politisch neutral“ sein?

Genau! Verbeamtete Lehrkräfte dürfen sich politisch betätigen, müssen dabei aber unparteiisch, gemäßigt und zurückhaltend auftreten – nicht „neutral“.¹² Es gibt kein Verbot politischer Äußerungen für Lehrkräfte. „Politische Neutralität“ in diesem Sinne ist ein Mythos.

„Wir sind in der Schule nicht wertneutral, und das sollen wir auch nicht sein, sondern der Bildungsauftrag der Schule orientiert sich am Grundgesetz.“
(Bundesbildungsministerin Karin Prien, CDU¹³)

Schweigen ist auch keine Lösung

Wer meint, mit „Wegducken“ auf der sicheren Seite zu sein, geht auch ein Risiko ein. Insbesondere wenn Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat in Zweifel gezogen werden, ist es Lehrkräften nicht nur erlaubt, sich politisch zu äußern – sie müssen es tun.¹⁴ Die Verfassungstreuepflicht verpflichtet Lehrkräfte dazu, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (fdGO) zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG). Demnach müssen sich Beamt*innen eindeutig von verfassungswidrigen Positionen distanzieren und diese zurückweisen.¹⁵

Wenn eine Lehrkraft zum Beispiel mitbekommt, dass Schüler*innen oder Kolleg*innen

- rassistisch oder antisemitisch beleidigt werden,
- im Unterricht fordern, dass Frauen kein Wahlrecht haben sollten oder
- antidemokratische Verschwörungserzählungen („Die Wahlen sind alle gefälscht“) verbreiten,

ist ein entschiedenes und wirksames Einschreiten Dienstpflicht.¹⁶

Gilt das auch für nicht verbeamtete Pädagog*innen?

Die Pflichten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen sind

in diesem Bereich mit denen von Beamt*innen vergleichbar.¹⁷ Aus der allgemeinen arbeitsvertraglichen Treuepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) und dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) folgt, dass Tarifbeschäftigte ihre Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und gerecht zu erfüllen haben, das Ansehen des Arbeitgebers zu wahren und auch außerhalb des Dienstes so aufzutreten haben, dass dieses Ansehen nicht deutlich beeinträchtigt wird.¹⁸ Zudem gilt für pädagogisches Personal die Verfassungstreuepflicht (§ 3 Abs. 1 S. 2 TV-L) mit erhöhten Anforderungen, die mit denen an Beamt*innen vergleichbar sind („gesteigerte Verfassungstreuepflicht“).¹⁹ Es macht daher praktisch kaum einen Unterschied, ob eine Lehrkraft verbeamtet, tarifbeschäftigt oder an anderer Stelle pädagogisch in den Schulalltag eingebunden ist.

Kritischer Hinweis zur Verwendung der Begriffe „Verfassungstreue“ und „fdGO“

Die Begriffe „Verfassungstreue“ und „fdGO“ sind historisch belastet und wurden insbesondere seit den 1970er-Jahren repressiv und politisch einseitig verwendet, um vor allem Menschen mit linken und progressiven politischen Überzeugungen aus dem öffentlichen Dienst auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 klargestellt, dass die fdGO heute ausschließlich die elementaren Grundlagen von Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit schützt.²⁰

freiheitliche demokratische Grundordnung

Menschenwürde

Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität

elementare Rechtsgleichheit

Demokratie

gleichberechtigte Teilnahme aller Bürger*innen an politischer Willensbildung

Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk

Rechtsstaat

Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt

Kontrolle der Rechtsbindung durch unabhängige Gerichte

Staatliches Gewaltmonopol

Politisches Engagement

Aylin ist verbeamtete Lehrerin an einer Gesamtschule. Sie ist in eine demokratische Partei eingetreten und seit Jahren Mitglied in einer Gewerkschaft.

Darf Aylin Mitglied in einer demokratischen Partei sein?

JA. Lehrkräfte geben ihre staatsbürgerlichen Rechte nicht ab, wenn sie in den öffentlichen Dienst eintreten. Sie dürfen Mitglied in einer demokratischen Partei sein, Parteiämter übernehmen und für öffentliche Ämter kandidieren (Art. 21 Abs. 1 S. 2, Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz – GG).²¹ Die Mitgliedschaft ist immer ein Dienstvergehen, wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass die Partei verfassungswidrig oder verfassungsfeindlich ist. Bei Parteien mit verfassungsfeindlichen Tendenzen wird die Verfassungstreue der betroffenen Lehrkraft im konkreten Einzelfall beurteilt.

Darf Aylin Mitglied in einer Gewerkschaft sein?

JA. Das Grundgesetz schützt das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten (Art. 9 Abs. 3 GG). Lehrkräfte dürfen sich in Gewerkschaften und Berufsverbänden organisieren, um ihre Interessen zu vertreten.²²

Am Samstag findet eine große Demonstration eines breiten zivilgesellschaftlichen Bündnisses unter dem Motto „Nie wieder ist jetzt – Gemeinsam für Demokratie und Menschenrechte“ statt. Lehrer Jan möchte hingehen.

Darf Jan an der Versammlung teilnehmen?

JA. Als Bürger*innen können sich Lehrkräfte auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und der Meinungsäußerungsfreiheit berufen (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG).²³ Sie dürfen außerhalb der Dienstzeit an politischen Versammlungen teilnehmen. Dienstrechtliche Probleme entstehen erst bei Versammlungen, deren Ziel die Abschaffung der fdGO ist oder die durch menschenverachtende, rassistische Inhalte oder die Diffamierung der Demokratie oder des Staates geprägt sind.²⁴

Darf Jan für die Versammlung werben?

Grundsätzlich JA. Lehrkräfte und die Schulleitung dürfen Schüler*innen über eine Versammlung informieren und auch zur Teilnahme einladen.²⁵ Sie müssen dabei Unparteilichkeit, Mäßigung und Zurückhaltung sowie die Neutralität des Landes und den Schulfrieden wahren. Schüler*innen müssen frei entscheiden können, ob sie teilnehmen.²⁶

Darf die Schule Versammlungen organisieren?

Grundsätzlich JA. Von der Schule organisierte Versammlungen sind „Unterricht in anderer Form“. Die Organisation ist zulässig, wenn Teilnahme und Zweck der Versammlung den Bildungs- und Erziehungszielen entsprechen. Versammlungen mit Bezug zur fdGO (Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat) können als Schulveranstaltung stattfinden. Die Teilnahme muss aber freiwillig sein.²⁷ Es muss ein alternatives Angebot für Schüler*innen geben, wie Versammlungsbeobachtung oder Sammelunterricht.

Hinweis

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind rechtlich unverbindlich. Sie ersetzen keine juristische Beratung. Da jeder Fall von den konkreten Umständen abhängt, kann die rechtliche Bewertung im Einzelfall abweichen. Wir empfehlen daher im Zweifel stets, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Äußerungen im Unterricht

Lisa ist Lehrerin und sagt im Geschichtsunterricht:
„Ich engagiere mich privat gegen Rechtsradikalismus, weil ich persönlich glaube, dass die Demokratie geschützt werden muss – auch gegen demokratisch gewählte, aber autoritäre Parteien. Heute analysieren wir: Wie kam es zur Machtergreifung der Nazis? Was können wir daraus lernen?“

Ist Lisas Aussage ein Dienstvergehen?

NEIN. Lisa positioniert sich politisch im Unterricht, wo schärfere Maßstäbe gelten als im Privaten. Sie äußert sich aber rein sachlich zum Schutz der Demokratie, lädt zur Analyse der NS-Machtergreifung ein und eröffnet mit „Was können wir daraus lernen?“ Raum für eigene Schlussfolgerungen. Sie kann sich auf den Bildungsauftrag und die Verfassungstreuepflicht stützen.

Ganz allgemein gilt die Faustregel: Je besser sich das Verhalten auf Bildungsauftrag oder fdGO zurückführen lässt, desto rechtssicherer. Denn die dort verankerten Werte sind nicht „kontrovers“.

Auf eine Rückfrage sagt Lisa später: „Wenn Sie Demokrat*in sind, müssen Sie die rechtsradikale Partei X verbieten und deren Anhänger ausgrenzen.“

Ist diese Aussage von Lisa problematisch?

Möglicherweise JA. Zwar sind immer Einzelfall und Kontext entscheidend, hier lehnt Lisa aber Partei X ab, ohne sich mit ihren Positionen auseinanderzu-

setzen. Zudem stellt Lisa eine bestimmte Reaktion (Verbot und Ausgrenzung) als einzig demokratische Position dar und kennzeichnet sie nicht als persönliche Meinung. Damit verengt sie den Raum legitimer Positionen über ein kontroverses Thema und erschwert damit die Urteilsbildung der Schüler*innen.

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick zur Einordnung politischer Äußerungen von Lehrkräften.

In der Pause hört Lehrer Karl den Schüler Lukas sagen: „Wir müssen alle Ausländer und Muslime rausschmeißen, dann hätten wir wieder genug Geld und Wohnungen für uns Deutsche – so wie früher unter Hitler, da war wenigstens Ordnung.“

Muss Karl auf Aussagen von Schüler*innen reagieren, die sich außerhalb der fdGO bewegen?

JA. Bei menschenverachtenden, rassistischen oder NS-relativierenden Aussagen ist Einschreiten Dienstpflicht.²⁸ Die Aussage missachtet die Individualität und Integrität einer Gruppe von Menschen und leugnet ihre elementare Rechtsgleichheit im Sinne der fdGO. Zudem billigt Lukas mit der Aussage die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft (vgl. § 130 Abs. 4 StGB). Lehrkräfte müssen sofort eine Grenze ziehen, den Vorfall pädagogisch aufarbeiten und Betroffene schützen. Lukas darf wegen dieser Aussage aber nicht benachteiligt werden, zum Beispiel bei der Notengebung (Art. 3 Abs. 1 GG).

Situation	Rolle	Maßstab	Beispiel: Zulässig	Beispiel: Unzulässig
Im Unterricht	Amtsträger*in	Streng	„Ich finde die Position nicht überzeugend. Was denkt Ihr?“ „Partei X lehnt in ihrem Wahlprogramm Inklusion in der Schule ab. Das widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention.“	„Wer Partei X wählt, hasst Deutschland.“ „Es gibt nur eine richtige Meinung.“
Schulgelände	Amtsträger*in	Mittel	Politische Diskussionen mit Schüler*innen und Kolleg*innen	Tragen von Buttons oder Verteilen von Flyern mit politisch kontroversen Botschaften (siehe Seite 12)
Privat	Staatsbürger*in	Mild	Teilnahme und Reden auf Versammlungen, auch mit scharfer Sachkritik an Regierung oder Parteien	Volksverhetzung, Gewaltaufrufe, Inanspruchnahme von amtlicher Autorität

Symbole im Unterricht

Isabel unterrichtet an einer Grundschule. An ihrer Lieblingsjacke steckt stets ein Button mit der Aufschrift „Für Menschenrechte – gegen jeden Faschismus“.

Darf Isabel den Button in der Schule tragen?

JA. Schüler*innen können zwar auch durch nicht verbale politische Bekundungen indoktriniert werden, beispielsweise indem Lehrkräfte oder die Schulleitung Symbole (Kleidungsstück, Buttons/Aufnäher, Plakat, Flagge) zur Schau stellen²⁹, entscheidend ist aber, ob sich die inhaltliche Positionierung auf den Bildungsauftrag oder die fdGO stützen lässt.³⁰ Der Slogan „Für Menschenrechte – gegen jeden Faschismus“ ist im Hinblick auf das Bekenntnis zu Menschenrechten (vgl. Art. 1 Abs. 2 GG) sowie der Grundkonzeption des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum Faschismus³¹ ein mustergültiges Bekenntnis zur fdGO. Auch Sticker wie „Kein Mensch ist illegal“ oder „Stoppt Rassismus“ wurden von Schulaufsichtsbehörden geprüft, aber nicht beanstandet.³²

Hätte sich Isabel mit einem Symbol im Unterricht

- parteipolitisch („Wählt Partei X!“ oder „Niemals Partei Y!“) oder
- zu einem gesellschaftlich umstrittenen Thema (in den 1980ern: „Atomkraft? Nein Danke!“³³, heute: „Kein Bock auf Wehrpflicht“)

positioniert, wäre das problematisch. Außerhalb der Schule dürfen Lehrkräfte aber auch diese politischen Statements tragen.

Lehrer Burak hängt im Klassenzimmer eine Regenbogenflagge auf.

Darf Burak die Flagge aufhängen?

Die bislang einzige Gerichtsentscheidung dazu gibt Burak recht: Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin³⁴ machte jüngst deutlich, dass die Schule einen eigenen verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag hat, der wertgebundene

Erziehung nicht nur erlaubt, sondern verlangt. Es stellte fest, dass in diesem Fall weder parteipolitische Werbung noch eine einseitige Beeinflussung in gesellschaftlich grundlegenden Kontroversen vorliegen würde. Das Gericht versteht die Regenbogenflagge dabei als ein im Wesentlichen passives Zeichen für die Existenz und Schutzwürdigkeit queerer Menschen, ohne damit konkrete politische Programme zu transportieren. Das Symbol stehe damit im Einklang mit den schulgesetzlichen Pflichten zu diskriminierungsfreier Bildung, zum Schutz vor Benachteiligung wegen Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung sowie zur Erziehung zu Akzeptanz von Vielfalt.

„Das Neutralitätsgebot verlangt vom Staat allerdings nicht, dass er bei der Erfüllung des Erziehungsauftrags auf weltanschauliche Bezüge verzichtet. Insbesondere sind staatliche Institutionen wie Schulen nicht gehalten, sich gegenüber den Werten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den damit verbundenen Prinzipien gegenüber neutral zu verhalten. Der Grundsatz staatlicher Neutralität ist insofern nicht gleichzusetzen mit einem Gebot der insgesamt ‚wertfreien‘ Erziehung.“

(VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2025 – 3 K 668/24 –, Rn. 31³⁵)

Schulsozialarbeiter Jarek entdeckt, dass ein Schüler auf seinem Rucksack einen Aufnäher mit dem Spruch „Meine Ehre heißt Treue“ neben einem Button mit dem Logo der Identitären Bewegung trägt.

Gegen welche Symbole von Schüler*innen muss Jarek vorgehen?

Hier ist zu unterscheiden: Wird ein verfassungswidriges, in Deutschland verbotenes Kennzeichen (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen) gezeigt, muss die Lehrkraft eingreifen. Dies gilt auch für die SS-

Parole „Meine Ehre heißt Treue“.³⁶ Wenn eine strafmündige Person solche Symbole verwendet, macht sie sich nach § 86a StGB strafbar. Handelt es sich um nicht verbotene Symbole (wie das Logo der Identitären Bewegung, Reichsflaggen ohne Hakenkreuz), kann dagegen nur vorgegangen werden, wenn diese zulässigerweise bereits durch die Schul- und Hausordnung untersagt worden sind. Sie dürfen also mit Hinweis auf das Schulklima – nicht die individuelle politische Einstellung – unterbunden werden.

Unterstützung von Schüler*innen

Mira ist eine 16-jährige trans Schülerin. Ihr Eintrag im Personenstandsregister ist noch nicht geändert. Lehrerin Olga setzt sich für Mira ein und hilft ihr insbesondere dabei, mit Mobbing umzugehen. Einige Kolleg*innen kritisieren Olga für ihr Engagement und meinen, dass sie Mira nur mit dem amtlichen Namen ansprechen dürfe.

Darf Olga Mira mit ihren gewählten Namen ansprechen und sie auch sonst unterstützen?

JA. Olgas Engagement ist sogar dienstrechtlich gefordert. Denn die Schule und jede Lehrkraft sind zum Schutz von Schüler*innen verpflichtet. Wer Diskriminierung und Mobbing duldet, missachtet diese Schutzpflicht. Außerdem dürfen Lehrkräfte auch ohne Änderung des Personenstandsregisters für schulinterne Angelegenheiten – etwa die Ansprache im Unterricht, das Klassenbuch, Klassenlisten, Briefe, Wettbewerbe oder den Schüler*innenausweis – gewählte Vornamen und Pronomen verwenden. Selbst wenn die Erziehungsberechtigten dem widersprechen, dürfte das Kindeswohl und Miras Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität Vorrang haben.

Einige Schüler*innen wollen anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT) mit einem Informationsstand im Schulgebäude auf die Lebenssituation queerer Menschen aufmerksam machen und für Akzeptanz werben. Lehrer Ivan möchte sie organisatorisch unterstützen.

Darf Ivan Schüler*innen dabei unterstützen, sich politisch zu äußern?

JA. Schließlich wird das Thema des Infostands – Akzeptanz und Antidiskriminierung – unmittelbar von der Verfassung (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Bildungsauftrag gedeckt, zu deren Vermittlung die Schule ohnehin verpflichtet ist.

Das VG Hannover³⁷ stellte zudem jüngst klar, dass Projekte, die von Schüler*innen selbst initiiert und gestaltet werden, der Lehrkraft – nicht als eigene Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) zuzurechnen sind. Folglich können sie insoweit auch nicht gegen ihre Dienstpflichten verstoßen.

Die Grenze wäre erst erreicht, wenn Ivan den Stand für eigene politische Zwecke instrumentalisieren oder die Schüler*innen einseitig politisch beeinflussen würde.

Konflikte mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Lehrer Mirko verwendet im Unterricht konsequent geschlechterinklusive Sprache. In seinem Bundesland gibt es keine Regelungen dazu. Der Vater einer Schülerin wirft Mirko vor, er indoktriniere sein Kind mit „Gender-Ideologie“. Er werde „alles tun“, um Mirko in die Schranken zu weisen.

Darf Mirko geschlechterinklusive Sprache im Unterricht verwenden?

JA. Das ist eine rechtlich zulässige pädagogische Entscheidung. Auch das VG Berlin³⁸ hat entschieden, dass sich Lehrkräfte schriftlich und mündlich geschlechterinklusive ausdrücken dürfen. Allein bei der Sprachvermittlung müssen sie die amtlichen Regelungen der deutschen Rechtschreibung beachten.

Ändert sich daran etwas, wenn die Verwendung geschlechterinklusive Sprache verboten ist?

JA. Wenn eine solche – rechtlich umstrittene³⁹ – Vorgabe existiert, müssten Lehrkräfte sie befolgen (§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamStG). Sie können aber Formulierungen verwenden, die auf einen Geschlechtsbezug verzichten („Lehrkraft“) und dagegen remonstrieren (§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamStG).

Muss Mirko seinen Unterricht wegen des Drucks von Erziehungsberechtigten ändern?

NEIN. Die Dienstpflichten von Lehrkräften richten sich nach gesetzlichen Vorschriften, nicht individuellen Wunschvorstellungen Einzelner. Auch Erziehungsberechtigte haben kein Vetorecht gegenüber rechtmäßigen pädagogischen Entscheidungen.⁴⁰

Der Vater beschwert sich weiter, dass Mirko im Unterricht ein Schulbuch und Arbeitsblätter einsetzt, die den Klimawandel als menschengemacht darstellen. Er meint, dies sei unzulässige „Klima-Propaganda“.

Darf Mirko wissenschaftliche Erkenntnisse zum Klimawandel unterrichten?

JA. Mirko handelt korrekt und erfüllt seinen Bildungsauftrag, wenn er Unterrichtsmaterialien verwendet, die für Klimaschutz und Nachhaltigkeit sensibilisieren.⁴¹ Immerhin ist jede Schule durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich zum Klimaschutz verpflichtet. Außerdem ist „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) in den jeweiligen Schulgesetzen, Lehrplänen, Erlassen oder als fächerübergreifendes Bildungsziel verankert.

Lehrer*innen sind verpflichtet, Schüler*innen auf Basis gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu unterrichten. Es ist weltweiter wissenschaftlicher Konsens, dass der Klimawandel in entscheidendem Ausmaß menschengemacht ist (siehe Seite 22). Eine Lehrkraft sollte kontroverse Positionen zur Ursache des Klimawandels behandeln, darf dann aber wissenschaftlich unhaltbare Positionen nicht als gleichwertig zum wissenschaftlichen Konsens darstellen.

„[Es besteht] kein Anspruch von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern gegen die Schulverwaltung darauf, dass die Verwendung von Materialien unterbleibt, die auf kontroversen und von den Betroffenen bekämpften bildungspolitischen Intentionen beruhen. Entscheidend ist, dass Unterricht und Unterrichtsmaterialien nicht als Mittel verwendet werden, die Schulkinder politisch, ideologisch oder weltanschaulich zu indoktrinieren.“

(VG Berlin, Urteil vom 25. Juni 2025 – 3 K 668/24 –, Rn. 31⁴²)

Konflikte im Kollegium

Schulsozialarbeiterin Maryam hört in der Teeküche ein Gespräch der verbeamteten Lehrerin Luise mit. Diese beschwert sich lautstark über Sinti*zze und Rom*nja, wobei sie das Z-Wort verwendet: „Sie sind kriminell, verstehen unsere Werte nicht und wollen sich nicht integrieren. Man sollte sie alle rausschmeißen.“

Sind die Äußerungen von Luise ein Problem?

Luise verletzt mit ihren rassistischen Äußerungen gegenüber Sinti*zze und Rom*nja ihre Dienstpflichten. Schon der begründete Eindruck, dass eine Lehrkraft bestimmte Gruppen als minderwertig oder kriminell beurteilt, stellt ein Dienstvergehen dar, weil dadurch das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit zerstört wird.⁴³

Ina aus der 6. Klasse berichtet ihrer Klassenlehrerin Esra, dass Luise die „Corona-Diktatur“ mit der Zeit des Nationalsozialismus verglichen und gesagt habe, dass das Tragen von Masken gefährlich sei. Widerspruch der Schüler*innen habe sie lächerlich gemacht. Schüler*innen mit Maske seien des Unterrichts verwiesen worden. Ihre weitere Teilnahme am Unterricht sei von der Lektüre eines reißerischen und unwissenschaftlichen „Querdenker“-Flugblattes abhängig gewesen.

Luise beeinflusst Schüler*innen unter Ausnutzung ihrer amtlichen Befugnisse in einer politisch kontroversen Frage einseitig. Die Gleichsetzung staatlicher Corona-Schutzmaßnahmen mit der NS-Diktatur macht staatliches Handeln verächtlich. Das VG Freiburg hat daher im Originalfall die behördliche Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Bezüge um 10 Prozent für zwei Jahre) bestätigt.⁴⁴

Sollte Esra etwas unternehmen?

JA. Esra sollte aber überlegen, wie sie weiter vorgeht. Sie kann Luise direkt konfrontieren, sich an den Personalrat, Antidiskriminierungsbeauftragte, spezielle Meldestellen (beispielsweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz) oder externe Anlauf-

stellen (siehe Seite 26) wenden, um den Vorfall zu melden und Unterstützung zu erhalten.

Zudem kann sie die Schulleitung informieren. In Fällen wie hier ist Esra sogar verpflichtet, die Vorgänge bei der Schulleitung zu melden, da Dienstpflichtverletzungen im Raum stehen, die Schüler*innen gefährden und die Verfassungstreue berühren. Die Schulleitung müsste dann den Sachverhalt aufklären, die Schulaufsicht informieren und Schutzmaßnahmen für betroffene Schüler*innen einleiten. Reagiert die Schulleitung nicht oder verharmlost den Vorfall, kann Esra die Meldestellen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (§§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 7 Abs. 1 HinSchG) kontaktieren. Für mögliche weitere Schritte empfiehlt es sich, eine rechtliche und strategische Beratung einzuholen. Die Schulleitung hat die Pflicht, Esra vor Repressalien (wie schlechte Beurteilungen oder Zeugnisse, Ausschlüsse aus Gremien oder Mobbing) zu schützen.

Konflikte mit der Schulleitung

Maya ist Lehrerin an einer Gesamtschule. Sie postet auf Social Media einen Aufruf zu einer Versammlung mit dem Kommentar: „Jede Stimme für die X-Partei ist eine zu viel. Wir müssen jetzt aufstehen! #NieWiederIstJetzt“. Sie ist nicht als Lehrkraft erkennbar. Die Schulleitung leitet dennoch ein Disziplinarverfahren ein.

Muss Maya Disziplinarmaßnahmen fürchten?

Vermutlich NEIN, aber es ist ein Grenzfall, der von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist. Beamt*innen unterliegen auch außerhalb der Schule der Pflicht zu Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG), diese wirkt jedoch abgeschwächt. Außerdienstlich ist ein politischer Versammlungsaufruf mit parteipolitischer Stellungnahme grundrechtlich geschützt (Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG). Sollte die X-Partei verfassungsfeindliche Positionen vertreten, kann Maya sich zusätzlich auf ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG) berufen.

Die Aussage „Jede Stimme für die X-Partei ist eine zu viel“ bewegt sich als scharfe, aber noch sachliche Ablehnung einer Partei im Rahmen der zulässigen politischen Meinungsäußerung. Dass Maya nicht als Lehrkraft erkennbar ist und ihre Amtsautorität nicht in Anspruch nimmt, spricht deutlich gegen eine disziplinarrechtliche Ahndung. Maßgeblich ist damit, ob das Vertrauen in ihre unparteiische Amtsführung konkret beeinträchtigt wird, etwa weil Schüler*innen oder Eltern den Post mit ihr als Lehrerin verbinden und dadurch berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit im Unterricht entstehen. Bei einem einzelnen, sachlich formulierten Post ohne Bezug auf die Schule, ohne Hetze und ohne verfestigtes Muster wird ein Gericht voraussichtlich keinen hinreichenden Vertrauensschaden annehmen.

Ein größeres Risiko für Disziplinarmaßnahmen bestünde dann, wenn der Beitrag Teil eines wiederholten, besonders polarisierenden oder verfassungsfeindlichen Auftretens wäre oder nachweislich zu einem Vertrauensverlust im schulischen Umfeld führt.

Luca plant einen Projekttag über Rechtsradikalismus mit einem externen Bildungsträger. Die Schulleitung untersagt dies mit der Begründung: „Der Verein ist zu links, wir müssen neutral bleiben. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde der Eltern kannst Du nicht gebrauchen.“

Muss Luca Dienstaufsichtsbeschwerden fürchten?

NEIN. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde können Bürger*innen das persönliche Verhalten (nicht die sachliche Entscheidung) von Beschäftigten rügen, etwa bei diskriminierendem Verhalten. Sie begründet einen Anspruch darauf, dass die vorgesetzte Stelle prüft, ob dieses Verhalten dienstrechtlich zu beanstanden ist und ob daher die Einleitung eines Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Dienstaufsichtsbeschwerden führen nur selten zu dienstrechtlichen Konsequenzen – sie sind in aller Regel „formlos, fristlos und fruchtlos“.

Muss Luca die Weisung befolgen?

JA. Luca sollte der Schulleitung zwar die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung unverzüglich mitteilen (sogenannte Remonstration, § 36 Abs. 2 S. 1 BeamtStG). Verbeamtete Lehrkräfte sind aber grundsätzlich an dienstliche Anordnungen gebunden (§ 35 Abs. 1 S. 2 BeamtStG). Dies gilt nur dann nicht, wenn Luca

1. das Remonstrationsverfahren vollständig durchläuft und die dienstliche Anordnung erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist oder gar eine Verletzung der Menschenwürde darstellt (§ 36 Abs. 2 S. 4 BeamtStG) oder
2. die dienstliche Anordnung „offensichtlich rechtswidrig“ ist.⁴⁵

Da der staatliche Bildungsauftrag eine kritische Auseinandersetzung mit Rechtsradikalismus verlangt, ist die pauschale Untersagung eines Projekts mit dem Hinweis auf „Neutralität“ rechtlich zweifelhaft, aber nicht offensichtlich rechtswidrig.

Wenn die Remonstration erfolglos ist, müsste Luca die Anordnung daher befolgen. Allerdings sollte Luca sich Mitstreiter*innen suchen, das Thema in die Fach- oder Schulkonferenz einbringen und pädagogisch an anderer Stelle in der Schule behandeln.

Untätigkeit der Schulleitung

Der verbeamtete Lehrer David engagiert sich nicht nur in seiner schulischen „Willkommens-AG“ für geflüchtete Kinder. Einige Eltern bezeichnen ihn öffentlich als „Flüchtlings-Lobbyisten“ und fordern von der Schulleitung, ihn vom Unterricht abzuziehen. Die Schulleitung fordert David daraufhin auf, die AG zu beenden.

Was kann David von der Schulleitung verlangen?

David's rechtlich zulässige und pädagogisch vertretbare Arbeit darf die Schulleitung nur mit sachlichem Grund einschränken. Die Schulleitung muss darüber hinaus im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht Beamte*innen bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung schützen (§ 45 S. 2 BeamStG).

Das heißt: Sie darf ihre Beamte*innen nicht gegenüber Dritten bloßstellen.⁴⁶ Sie muss die Vorwürfe sachlich aufklären.⁴⁷ Unbegründete Angriffe oder unwahre oder ehrverletzende Behauptungen muss die Schulleitung klar zurückweisen, etwa durch eine Klarstellung oder eine Gegendarstellung.⁴⁸ David kann darüber hinaus verlangen, dass die Schulleitung ihn vor Repressalien, innerdienstlichen Bloßstellungen und Mobbing schützt.⁴⁹ Außerdem hat das Land ihm im Fall rechtlicher Auseinandersetzungen wegen seines dienstlichen Handelns (auch: Angriffe im digitalen Raum) Unterstützung und ggf. Übernahme der Rechtsschutzkosten zu gewähren.⁵⁰

Ben meldet der Schulleitung wiederholt, dass auf dem Schulhof und in den Toiletten Hakenkreuze geschmiert werden und einige Schüler*innen wiederholt den Hitlergruß zeigen. Die Schulleitung reagiert

nicht, weil sie um den Ruf der Schule fürchtet. Sie weist Ben an, nichts weiter zu unternehmen.

Handelt die Schulleitung hier richtig?

NEIN. Hakenkreuze und Hitlergruß sind verfassungswidrige Symbole und deren Verwendung ist strafbar (§ 86a StGB). Dagegen muss die Schulleitung vorgehen, auch wenn die Schüler*innen noch nicht strafmündig sind.

Was sollte Ben tun?

Ben hat die Pflicht, seine rechtlichen Bedenken gegen die dienstliche Anordnung im Wege der Remonstration gegenüber der Schulleitung zu äußern (§ 36 Abs. 2 BeamStG). Ist diese nicht einsichtig, muss er sich an die Schulaufsicht wenden. Zudem kann sich Ben außerhalb des Dienstweges an eine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz richten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 1 HinSchG). Dieses Gesetz schützt Ben auch vor Nachteilen (§§ 33–39 HinSchG).

Hinweis

Die in dieser Broschüre aufgeführten Beispiele dienen der Veranschaulichung und sind rechtlich unverbindlich. Sie ersetzen keine juristische Beratung. Da jeder Fall von den konkreten Umständen abhängt, kann die rechtliche Bewertung im Einzelfall abweichen. Wir empfehlen daher im Zweifel stets, professionellen Rechtsrat einzuholen.

Ursprung und Begriff des Schulfriedens

Lehrkräfte sehen sich oft mit dem nebulösen Konzept des „Schulfriedens“ konfrontiert. Häufig wird es genutzt, um bestimmte Verhaltensweisen oder besonders progressives Engagement einzuschränken. Es ist daher wichtig, Ursprung, rechtliche Bedeutung und Grenzen des Begriffs zu kennen, damit er nicht missbraucht wird.

Der Begriff des Schulfriedens wurde in den 1970er Jahren in die Schulgesetze westdeutscher Bundesländer aufgenommen. Zum einen diente er als repressives ordnungspolitisches Instrument, um die zunehmende Politisierung von Schüler*innen und Lehrkräften zu begrenzen und politische Betätigung sowie Werbung in der Schule zu unterbinden. Zum anderen fungierte er als Befriedungskonzept, um festgefahrene bildungspolitische Auseinandersetzungen (insbesondere um die Schulstruktur) zu beenden.⁵¹

In der Rechtsprechung wird der Begriff herangezogen, um etwa religiöse Bekleidung und Symbole von Lehrkräften (insbesondere das muslimische Kopftuch⁵²), religiös motiviertes Verhalten von Schüler*innen⁵³ oder parteipolitische Betätigung⁵⁴ zu reglementieren. Darüber hinaus kann er Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler*innen⁵⁵ und Personalmaßnahmen gegen Lehrkräfte⁵⁶ und Schulleitungen⁵⁷ rechtfertigen.

Daran wird deutlich: Der Schulfrieden markiert die Schwelle zwischen Pädagogik und (Ordnungs-) Recht. Erst wenn er konkret bedroht ist, dürfen statt der grundsätzlich vorrangigen pädagogischen Mittel (wie Moderation, Reflexion, Gesprächsregeln) auch Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler*innen, disziplinarische Maßnahmen gegen Schulpersonal oder behördliche Eingriffe angewendet werden.

Der Schulfrieden ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.⁵⁸ Die Rechtsprechung definiert ihn als

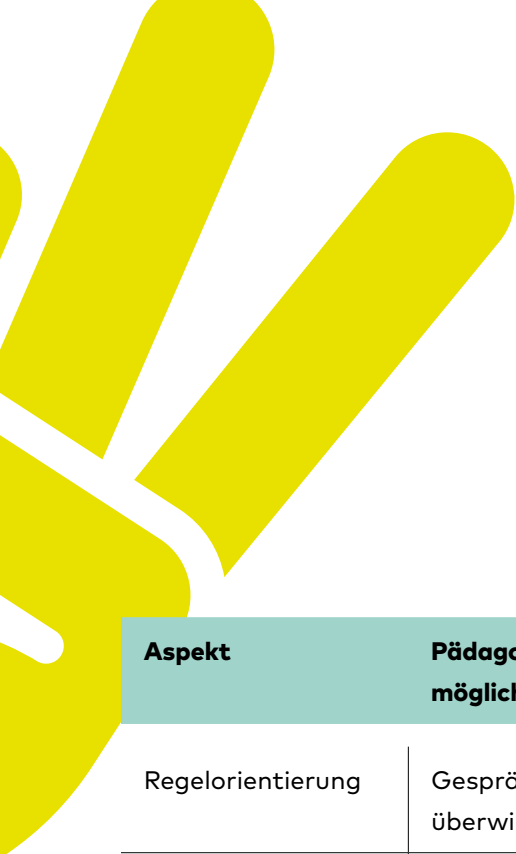
„Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung, der den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann“.⁵⁹ Der ordnungsgemäße Unterrichtsablauf ist dabei das zentrale Kriterium: Schulfrieden ist kein Selbstzweck, sondern instrumentell: Er ist Bedingung dafür, dass Unterricht stattfinden kann.

Auslegung des Schulfriedens

„Konfliktfreiheit und -bewältigung“ bedeutet allerdings nicht Spannungs- oder Konfliktlosigkeit. Vielmehr ist der Schulfrieden ein Zustand, in dem Konflikte so bewältigt werden, dass der Bildungsauftrag der Schule erfüllt werden kann. Die entscheidende Frage ist: Kann der Konflikt noch sinnvoll mit pädagogischen Mitteln begleitet und bearbeitet werden?⁶⁰ Deshalb sind für die Beurteilung pädagogische Einschätzungen und nicht subjektive Ordnungsvorstellungen maßgeblich.

In der Realität ist der Schulfrieden nicht entweder intakt oder gestört, sondern auf einem Spektrum einzuordnen: Es gibt Schulen mit robustem Schulfrieden (wo Konflikte schnell und nachhaltig gelöst werden), mit gefährdetem Schulfrieden und mit kollabiertem Schulfrieden. Dabei zeigt die pädagogische Erfahrung und Forschung: Kompetente und gerechte Konfliktbewältigung trägt nachhaltiger zur Wahrung des Schulfriedens bei als Konfliktvermeidung.





Aspekt	Pädagogische Bewältigung möglich	Pädagogische Bewältigung nicht mehr möglich
Regelorientierung	Gesprächsregeln funktionieren überwiegend	Regellosigkeit oder Gewalt
Unterrichtsbetrieb	Unterricht findet substantiell statt; angemessener Anteil für Konfliktmanagement	Unterricht wird regelmäßig blockiert; Konfliktmanagement dominiert
Grundorientierung	Geteilte Grundregeln und gegenseitiges Grundvertrauen	Regel-Ablehnung; Vertrauenszerfall
Konfliktmuster	Situativ; Konflikte verschieben sich	Verfestigt; immer die gleichen Gruppen in Konflikt
Professionelle Rolle	Lehrkraft bewahrt Moderationsfähigkeit	Lehrkraft kann nicht mehr moderieren

Bei der Beurteilung der Gefährdung des Schulfriedens können obenstehende Aspekte als Orientierung dienen. Für Grundrechtseingriffe (wie die Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit von Lehrkräften) muss der Schulfrieden regelmäßig konkret gefährdet sein.⁶¹ Abstrakte Befürchtungen, dass politische Diskussionen eskalieren könnten oder dass sich Schüler*innen oder Eltern angegriffen fühlen könnten, genügen nicht.

Eine konkrete Gefahr liegt erst dann vor, wenn in der betroffenen Schule aufgrund substantieller Konfliktlagen der Schulfrieden in beachtlicher Weise gefährdet oder gestört ist.⁶² Es braucht tatsächliche Anhaltspunkte und eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass Konflikte an dieser spezifischen Schule, in dieser spezifischen

Situation entstehen werden, die eine Intensität erreichen, welche den ordnungsgemäßen Unterrichtsablauf und die Verwirklichung des Bildungsauftrags behindert.

Der Schulfrieden kann weit ausgelegt und repressiv genutzt werden. Lehrkräfte und Schüler*innen sollten daher kritisch hinterfragen, wenn unter Berufung auf ihn untersagt wird, legitime pädagogische Inhalte zu behandeln oder sich gesellschaftlich zu engagieren. Sie haben das Recht und die Verantwortung, den Begriff ernst zu nehmen und ihn gegen seine Instrumentalisierung in Stellung zu bringen. Ein wirklich robuster Schulfrieden entsteht nicht durch das Unterdrücken von Konflikten, sondern durch deren sachgerechte und mutige Bearbeitung.

Prinzipien politischer Bildung

Die rechtlichen Grundlagen zeigen: Lehrkräfte haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, demokratische Prinzipien und Werte zu schützen und gegen menschenfeindliche Positionen einzuschreiten. Zugleich besteht im Schulalltag häufig Unsicherheit, wie dies pädagogisch professionell und im Sinne guter politischer Bildung gelingen kann. Die folgenden Prinzipien politischer Bildung übersetzen diesen Rechtsrahmen in Leitlinien für Unterricht und schulische Bildungspraxis.

Der „Beutelsbacher Konsens“ (1976): Kein Neutralitätsgebot

Der „Beutelsbacher Konsens“ gilt seit fast fünf Jahrzehnten als didaktischer Orientierungsrahmen politischer Bildung in Deutschland. Er ist ein fachlicher Standard, der fächerübergreifend anerkannt ist, aber keine Rechtsnorm. Der Vorwurf eines „Verstoßes gegen den Beutelsbacher Konsens“ ist daher nicht unmittelbar disziplinarrechtlich relevant. Entscheidend ist: Es handelt sich um einen Minimalkonsens progressiver und konservativer Strömungen innerhalb der politischen Bildung der 70er Jahre, der demokratische Werte und Prinzipien sowie politische und wissenschaftliche Kontroversität als produktiv und selbstverständlich voraussetzte. Als Neutralitätsgebot war er nie gemeint. Klar ist im Hinblick auf den Bildungsauftrag außerdem: **Positionen, die die Menschenwürde angreifen, dürfen nicht als kontroverse Meinungen oder gar gleichberechtigte Positionen dargestellt oder unwidersprochen stehen gelassen werden.**

1. Das **Überwältigungsverbot** untersagt, Lernende „im Sinne erwünschter Meinungen zu überumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern“. Hier verläuft die Grenze zwischen politischer Bildung und Indoktrination. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Lehrkräfte unpolitisch sein müssen. Im Gegenteil: Sie dürfen und sollen für demokratische Werte eintreten – nur nicht ihre persönlichen Meinungen als einzig richtige darstellen und Lernende dazu drängen, diese zu übernehmen.

2. Das **Kontroversitätsgebot** fordert, dass kontroverse Themen in Wissenschaft und Politik auch im Unterricht kontrovers behandelt werden müssen: „Wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten“. Lehrkräfte sollten eine Korrekturfunktion einnehmen und „solche Standpunkte und Alternativen besonders herausarbeiten, die den Lernenden von ihrer jeweiligen politischen und sozialen Herkunft her fremd sind“.
3. Die **Schüler*innenorientierung** verlangt, dass Lernende befähigt werden, „eine politische Situation und ihre eigene Interessenlage zu analysieren“ und „nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne ihrer Interessen zu beeinflussen“. Dieses Prinzip zielt auf Handlungsfähigkeit und demokratische Teilhabe.

Die Frankfurter Erklärung (2015): Eine progressive Erweiterung

Die Frankfurter Erklärung für eine kritisch-emanzipatorische politische Bildung konkretisiert die Prinzipien für zeitgemäße demokratische Bildungsarbeit vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Krisen.

1. **Krisen** als Ausgangspunkt heißt, dass politische Bildung sich „den Umbrüchen und vielfältigen Krisen unserer Zeit“ – der Klimakrise, sozialer Ungleichheit oder der Demokratiekrise – stellt und sie aktiv in ihrer Vielfalt thematisiert.

2. **Kontroversität** geht über bloße Dokumentation unterschiedlicher Positionen hinaus: Sie „arbeitet Streitpunkte und grundlegende Dissense heraus, zeigt Gegensätze auf und fördert kritisches Denken“. Eine echte politische Kontroverse macht unterschiedliche Interessen, Denkweisen und Alternativen gesellschaftlicher Entwicklung sichtbar.
3. **Machtkritik** fordert, Macht- und Herrschaftsverhältnisse gezielt zu analysieren und „ausgeschlossene und benachteiligte Positionen sichtbar“ zu machen: Welche gesellschaftlichen Probleme werden öffentlich thematisiert? Welche Stimmen werden gehört, welche nicht? Das schließt die Reflexion ein, wie Ausschlüsse zwischen privat und öffentlich, legitim und illegitim produziert werden.
4. **Reflexivität** bedeutet Transparenz über die eigene Einbindung: „Politische Bildung ist selbst Teil des Politischen, Lernverhältnisse sind nicht herrschaftsfrei“. Lehrkräfte sollten daher eine kritisch-reflexive Position einnehmen, „die sie transparent und damit kritisierbar macht“. Dadurch bieten sie Schutz vor Überwältigung und stärken das „Recht auf Eigensinn und Selbstbestimmung“.
5. **Ermutigung** schafft eine Lernumgebung, die „Macht- und Ohnmachtserfahrungen thematisiert und hinterfragt“. Dazu gehört die Beteiligung der Lernenden an Planung und Reflexion des Lernens. Politisches Lernen hat neben kognitiven Prozessen eine leiblich-emotionale Komponente – sie als Quelle oder Hemmnis von Lernprozessen wahrzunehmen, ist zentral.
6. **Veränderung** eröffnet Wege, „die Gesellschaft individuell und kollektiv handelnd zu verändern“. Politische Bildung zeigt Wege zur Selbst- und Mitbestimmung auf und ermöglicht, das Bestehende nicht nur mitzugestalten, sondern auch zu verändern. Im Handeln entsteht die Möglichkeit, etwas Neues zu erfahren, zu denken und zu begründen.

Fazit: Parteilichkeit für demokratische Werte

Der „Beutelsbacher Konsens“ und die „Frankfurter Erklärung“ zeigen: Politische Bildung war nie neutral und kann es auch nicht sein. Beide Texte verpflichten nicht zur Neutralität gegenüber demokratiefeindlichen Positionen, sondern zur Parteilichkeit für die Demokratie. Als didaktische Leitlinien zeigen sie, wie Lernende zu mündigem, kritischem Denken befähigt und zur aktiven Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft ermächtigt werden können und sollen. Wer daraus eine vermeintliche Neutralitätspflicht konstruiert, missversteht oder missbraucht diese Grundlagen und gefährdet damit den demokratischen Bildungsauftrag.

Dieser Auftrag endet nicht an der Klassenzimmertür. Das spiegelt sich auch im bildungspolitischen Diskurs um politische Bildung, Demokratie- und Menschenrechtsbildung wider. Während die Hofgeismarer Erklärung (2018) politische Bildung „als Querschnittsaufgabe von Schule und Erziehung“ sowie „Unterrichtsprinzip für alle Fächer, in der konsequenten Umsetzung von Kinderrechten, durch wirksame und transparente Formen der Mitbestimmung“ definierte, reagierte die KMK 2018 mit den aktualisierten Empfehlungen „Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis historisch-politischer Bildung und Erziehung in der Schule“ und „Menschenrechtsbildung in der Schule“ auf politische Herausforderungen. Darin betont sie die Rolle der Schule als „Ort gelebter Demokratie“.

Pädagogisches Handeln soll von demokratischen Werten getragen sein, die sich aus Grund- und Menschenrechten ableiten. Demokratie soll in allen Fächern, in der Schulentwicklung, in Beteiligungsstrukturen und im täglichen Miteinander erfahrbar werden. Es gilt, sie im Kollegium, im Elternkontakt und im Unterricht konsequent zu leben und zu schützen. Die Handlungsempfehlungen ab Seite 24 zeigen, wie aus diesem Anspruch gelebte Praxis werden kann.

Faktenbasis statt Fake News – Wissenschaftsorientierung in der Schule

Auch Wissenschaftsorientierung ist ein didaktisches Prinzip in der politischen Bildung. Sie schützt vor Indoktrination und sollte handlungsleitend sein für Bildung in einer demokratischen Gesellschaft. Kontroversen in der Schule abzubilden bedeutet nicht, Räume für die Reproduktion von Wissenschaftsfeindlichkeit zu eröffnen.

Das zeigt sich am Beispiel Klimawandel: Die Tatsache, dass der Mensch durch sein Handeln das Klima beeinflusst, ist wissenschaftlich spätestens seit den neuesten Berichten des Weltklimarates unumstritten. Hierzu muss keine Kontroverse im Unterricht hergestellt werden. Die Frage, wie wir als Gesellschaft darauf reagieren, kann aber durchaus kontrovers diskutiert werden.

Das Problem: Desinformation und Anfeindungen verunsichern

Wissenschaftsfeindlichkeit nimmt zu. Laut „Welt-risikobericht 2024“ des Weltwirtschaftsforums (WEF) gehören Falsch- und Desinformationen zu den größten globalen Risiken. Eine große Mehrheit in Deutschland fordert konsequenteres Vorgehen dagegen – besonders Schüler*innen. Laut einer repräsentativen Greenpeace-Studie von 2025 wünschen sich 80 Prozent der 16–25-Jährigen in Deutschland eine intensivere Auseinandersetzung mit Falschnachrichten im Unterricht. Über 60 Prozent wünschen sich ein härteres Vorgehen gegen Fake News.

Auch Anfeindungen gegen Forschende nehmen zu. Sie reichen von Online-Belästigung über verbale Bedrohungen bis hin zu physischen Angriffen, wie Umfrageergebnisse des Alexander von Humboldt Instituts für Internet und Gesellschaft (2024) zeigen. Weitere Studien belegen: Fast jede*r Zweite wurde im Netz schon einmal beleidigt. Betroffen

sind – online wie offline – alle, die faktenbasiert argumentieren (wollen). Wissenschaftsfeindlichkeit geht Hand in Hand mit Fake News und sogenannten Deepfakes, KI-generierte Fälschungen in Bildern, Videos und Audiodateien. Das Problem: Lehrende und Schüler*innen werden immer unsicherer, halten sich zurück und misstrauen zunehmend vielen Institutionen.

Was Schulen tun können

Für Schulen ergibt sich ein klarer Bildungsauftrag, jungen Menschen einen Kompass mitzugeben, damit sie nicht im Nebel der Desinformationen verloren gehen. Schulen sollen sichere Orte sein, wo faktenbasiert gelernt werden kann. Sie müssen Gelegenheiten bieten, um Manipulationen zu durchschauen und sachliche Debatten zu üben. So entwickeln Schüler*innen Resilienz und werden zu wertebasiertem Handeln angeregt. Wenn zum Beispiel der Klimawandel geleugnet wird – ein typisches rechtspopulistisches Narrativ – steht das der wissenschaftspropädeutischen Arbeitsweise an Schulen entgegen. Ernsthafte Klimaprojekte, die die ganze Schulgemeinschaft einbeziehen, setzen hier wichtige Zeichen.

Was Lehrkräfte tun können

Wissenschaftsfeindlichkeit lässt sich durch politische Bildung, eine demokratische Schulentwicklung und schulweite Konzepte wie die „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (Whole School Approach) begegnen. Dies schafft ideale Anknüpfungspunkte, zumal Jugendliche Nach-



haltigkeitsthemen als besonders relevant bewerten (Greenpeace 2025). Zudem gewinnt die (kritische) Medienbildung im digitalen Zeitalter an Bedeutung.

Lehrkräfte können attraktive Lernfelder schaffen, indem sie rhetorische Tricks und Kommunikationsstrategien in der wissenschaftsfeindlichen Propaganda aufdecken – etwa anhand der „Strohmann-Argumentation“, bei der Argumente absichtlich verzerrt, übertrieben oder falsch dargestellt werden, um sie leichter angreifen zu können. (Ein Beispiel: Person A will den Fleischkonsum reduzieren, Person B übertreibt: „Du willst also, dass wir alle nur Salat essen und hungern?“). Gut belegt ist auch die FUD-Strategie (Fear, Uncertainty, Doubt), mit der durch Angst und Zweifel das Vertrauen in gesicherte Fakten untergraben und ein gutes Image diskreditiert wird.

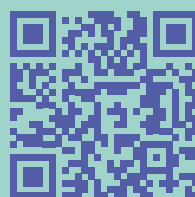
Hilfreich ist auch der CRAAP-Test nach Sarah Blakeslee (2004). Damit lassen sich Informationsquellen anhand von fünf Kriterien überprüfen: Currency (Aktualität), Relevance (Relevanz), Authority (Quelle), Accuracy (Richtigkeit) und Purpose (Zweck). Er hilft Lehrenden und Schüler*innen zu beurteilen, wie glaubwürdig und zuverlässig online gefundene Informationen sind. Nicht alle Kriterien sind in jeder Situation gleich wichtig, aber sie bieten einen guten praktischen Bezugsrahmen.

Für die Medienpädagogik wichtig, aber auch herausfordernd ist die Auseinandersetzung mit Hass und Hetze im Netz. Das beste Mittel gegen Hate Speech: Solidarität zeigen. Laut einer Studie der ETH Zürich (2021) wirkt respektvolle und sachliche Gegenrede, die an das Mitgefühl appelliert. Durch Gegenkommentare lassen sich auch die stillen Mitlesenden beeinflussen. Sie liken dann seltener Hassreden und Falschaussagen, wodurch sich deren Reichweite verringert – so werden Falschaussagen erst gar nicht zu Fake News oder Deepfakes. Humor oder ein Hinweis auf mögliche Konsequenzen bewirken hingegen wenig.

Digitale Zivilcourage wird auch außerhalb der Schule gefördert: Vereine wie „ichbinhier“, „HateAid“ und die EU-Initiative „klicksafe“ stärken gezielt den Zusammenhalt im Netz.

Ausblick

Die Gesellschaft ist weniger gespalten als viele denken und es gibt wirksame Wege, der Polarisierung etwas entgegenzusetzen. Wissenschaftsorientierung entlastet Lehrkräfte vom vermeintlichen Neutralitätsdruck. Kontroversität bedeutet keineswegs, Wissenschaftsfeindlichkeit Raum zu geben – wie das Klimawandel-Beispiel zeigt. Schulen können Desinformation entgegenreten, indem sie Erfahrungen und Interessen von Schüler*innen aufgreifen und ihre Urteilsfähigkeit sowohl faktenbasiert als auch wertgebunden stärken. So fördern sie durch wissenschaftsorientierte, politische (Medien-)Bildung kritisches Denken und demokratische Haltung.



Quellennachweise, Links und weiterführende Literatur

Handlungsempfehlungen für den Schulalltag

Um unsere Schulen als Institutionen für eine demokratische Gesellschaft zu gestalten und sie vor antidemokratischen Angriffen zu schützen, braucht es den gemeinschaftlichen Einsatz möglichst vieler Kolleg*innen und der Schulleitung auf allen Ebenen und in verschiedensten Situationen.

Gesamtschulische Ebene

Demokratisches Leitbild entwickeln: Ein klares Bekenntnis der Schule zum demokratischen Bildungsauftrag hilft allen Kolleg*innen dabei, diesen Auftrag anzunehmen und individuell Haltung zu zeigen. Ein Leitbild, das mit allen Beteiligten gemeinsam entwickelt wurde, kann Kolleg*innen und der Schule als System bei antidemokratischen Angriffen Orientierung bieten.

Schutzkonzepte etablieren: Schutz- und Präventionskonzepte können nicht nur gegen sexualisierte Gewalt, sondern auch gegen Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ausgerichtet sein. Sie verankern Antidiskriminierung strukturell, etablieren einen klaren und verbindlichen Verhaltenskodex sowie schulinterne Fortbildungen und eine regelmäßige Überprüfung.

Krisenplan/Handungsleitfaden erstellen: Schulinterne Vereinbarungen über klare Handlungsketten für den Umgang mit Einschüchterungsversuchen, Beschwerden und Meldeportalen geben Sicherheit: Wer ist Ansprechperson? Wie dokumentieren wir? Wann informieren wir die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden, den Personalrat, die Gewerkschaft, externe Beratungs- und Unterstützungsstrukturen oder gar die Polizei?

Fortbildungen organisieren: Fortbildungen innerhalb oder außerhalb der Schule zu politischer Bildung als Querschnittsaufgabe aller Fächer, zu demokratischer Schulentwicklung, zum Umgang mit

gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierungen oder zu rechtlichen Fragen schaffen Handlungssicherheit und geben Anregungen für die Weiterentwicklung der Schule.

Netzwerke bilden: Die Zusammenarbeit mit demokratischen und zivilgesellschaftlichen Organisationen stärkt Schulen in der Erfüllung ihres demokratischen Bildungsauftrages (siehe Seite 26).

Pädagogische Ebene

Demokratisierung von Schule: Schule braucht demokratische Strukturen und aktive Beteiligung: bei Gremien, Schulentwicklung, Curriculum und Transparenz bei der Notengebung. Feedback durch Schüler*innen und regelmäßige Klassenräte ermöglichen Partizipations- und Selbstwirksamkeitserfahrungen, die eine nachhaltig demokratische Prägung bedeuten können.

Achtung: Scheinpartizipation kann das Gegenteil bewirken, Frust und antidemokratische Haltungen fördern. Daher kommt es bei Beteiligung immer auf Glaubwürdigkeit an!

Zusammenhalt fördern und Erfahrungen teilen: Regelmäßige Formate zum kollegialen Austausch über herausfordernde Situationen, demokratische Unterrichtspraxis und Einschüchterungsversuche stärken Lehrer*innen in ihrem demokratischen Engagement. Niemand sollte allein bleiben.

Beziehung schlägt Ideologie: Beziehungsarbeit ist für den Umgang mit autoritär geprägten Menschen besonders wichtig, solange sie noch kein geschlossenes Weltbild haben. Und auch für Betroffene von Diskriminierung gilt: Nur wenn Lehrer*innen als Vertrauenspersonen wahrgenommen werden, können sie angesprochen werden und Unterstützung leisten.

Bei Elternbeschwerden oder Einschüchterungsversuchen

Unterrichtsebene

Demokratische Prinzipien im Unterricht:

- Eine konstruktive Diskussionskultur etablieren, in der kontroverse Themen kritisch erörtert werden können.
- Vielfalt von Perspektiven – insbesondere marginalisierten – in Materialien und Diskussionen sichtbar machen.
- Grenzen der Kontroversität verteidigen – wo Menschenwürde oder demokratische Grundwerte verletzt werden, klar widersprechen. (s.u.)
- Neue, ungewohnte Standpunkte der Lernenden einbeziehen und gemeinsam reflektieren, welche Stimmen gehört wurden und welche nicht.

Umgang mit verfassungsfeindlichen Zwischenfällen

1. **Sofort reagieren und Haltung zeigen:** Schweigen wird als Zustimmung verstanden: „Dies(e) Äußerung) widerspricht unserem Grundgesetz und den Werten unserer Schulgemeinschaft.“ Historische, rechtliche und gesellschaftliche Erläuterungen ermöglichen eine Kontextualisierung – zur Not im Nachgang.
2. **Betroffene schützen:** Die Betroffenen sind oft zu wenig im Blick. Gibt es in der akuten Situation betroffene Schüler*innen, Eltern oder Lehrer*innen, die es zu schützen gilt?
3. **Persönliche Gespräche** nutzen, um Hintergründe und Einflüsse herauszufinden (Eltern, Peers, Social Media) und aktiv einzuordnen.
4. **Auseinandersetzung führen:** Kritik äußern, Konflikte wagen und demokratische Alternativen aufzeigen, die Menschenwürde und demokratische Werte achten.
5. **Dokumentation:** Namen und Kontaktdaten von Zeug*innen und Beweismaterial in einem Gedächtnisprotokoll festhalten, ggf. auch die Schulleitung informieren.

1. **Ruhig bleiben und Bildungsauftrag erklären:** Lass Dich nicht in die Defensive drängen – Demokratiebildung ist verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Erläutere, dass Du die Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses beachtest und deine Dienstpflicht erfüllst.
2. **Unterstützung holen:** Informiere Schulleitung, Kollegium oder Gewerkschaft.
3. **Dokumentieren:** Halte Gespräche und Vorfälle schriftlich fest.
4. **Rechtsschutz nutzen:** Als GEW-Mitglied hast Du Anspruch auf Rechtsberatung und -schutz. Wichtig: vor der Einschaltung einer Anwältin*ines Anwalts eine Rechtsschutzzusage bei der GEW einholen. Sie vermittelt bei Bedarf eine erfahrene Rechtsvertretung.

Wenn Du (noch) allein bist

- Suche Dir mindestens eine verbündete Person (z.B. Vertrauenslehrer*in, Schulsozialarbeit, Personalrat), mit der Du Fälle vertraulich besprechen kannst.
- Nutze gewerkschaftliche oder externe Beratungsangebote.
- Dokumentiere konsequent, um bei späteren Angriffen nicht isoliert dazustehen.

Haltung zeigen!

Politische Bildung gehört zum Kern unseres Bildungsauftrags. Dazu braucht es klare Haltungen, gemeinsame Schutz- und Kommunikationsstrukturen, (Zeit-)Räume für Austausch und Fortbildung sowie Mut zu offenem, respektvollem Dialog. Wenn wir demokratische Prinzipien in Unterricht und Schulentwicklung fest verankern, erfahren Schüler*innen, dass ihre Stimme zählt und Vielfalt bereichert. Jede klare Reaktion auf Diskriminierung, jedes unterstützende Wort für Betroffene und jede pädagogische Entscheidung zugunsten von Menschenwürde ist ein Beitrag zur demokratischen Kultur der Schule.

Wie und wo geht's weiter?

Beratung und Vernetzung

Örtliche Personalräte:

Personalräte sind die Interessenvertretungen der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst. Sie überwachen die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften, beraten und unterstützen Kolleg*innen bei Problemen und Beschwerden und vertreten die Interessen der Lehrkräfte gegenüber der Dienststellenleitung (Schulleitung, Schulamt, Ministerium). Wenn du nicht weißt, welcher Personalrat für dich zuständig ist, kannst du bei der GEW nachfragen.



Bundesverband Mobile Beratung:

- (Erst)Beratung im Ernstfall
- Handreichungen & Vorträge
- vermittelt an mobile Beratungsteams in den Regionen

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt:

- Beratung von Betroffenen vor Ort
- mehrsprachig und vertraulich
- kostenlos und unabhängig von Behörden



Netzwerk Demokratie und Courage:

- Projektstage und Fortbildungen
- Beratung für Menschen in schwierigen Situationen, in denen sie mit Diskriminierung, Neonazismus oder Demokratiefeindlichkeit konfrontiert sind.

Landeszentralen für politische Bildung:

- (landesspezifische) Informationen
- (Materialien für) Bildungsformate
- Lokale Projekte im Bereich der politischen Bildung



Landesdemokratiezentren:

- Mobile Beratung im Umgang mit u.a. demokratiefeindlichen Anschauungen
- Opfer- und Betroffenenberatung bei erlebter Diskriminierung
- Unterstützung der „Partnerschaften für Demokratie“

Rechtliche Beratung und Unterstützung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft:

- Gewerkschaftlicher Rechtsschutz
- Fortbildungen
- Bundesweite Vernetzung und Ansprechpartner*innen



Gegenrechtsschutz:

- juristische und finanzielle Unterstützung
- schnelle Vermittlung
juristischer Unterstützung

HateAid (als Beispiel für genannte Meldestellen bei Online-Diskriminierung):

- Beratung bei digitaler Gewalt und Unterstützung bei der Prozesskostenfinanzierung
- Informationen zur Rechtslage und möglichen Verbesserungen zur Verfolgung von digitaler Gewalt



Weitere Informationen



Wissensdatenbank „Zusammen für Demokratie“:

- Durchsuchbare Datenbank, nach Themen sortiert
- Nach Formaten durchsuchbar: Ratgeber, Arbeitshilfen, Analysen, Schulungsmaterial etc.

Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB e.V.):

- Größte Interessensvertretung für politische Bildner*innen in Deutschland
- Stellungnahmen, Materialien, Anregungen
- Bundesweite Vernetzung und Ansprechpartner*innen



Forum kritische politische Bildung:

- Umfangreiche Sammlung
von Bildungskonzepten
und Materialien

Lesetipp: Politische Bildung in reaktionären Zeiten – Plädoyer für eine standhafte Schule:

- 32 reale Fallsituationen mit Handlungsmöglichkeiten
- praktische Hilfen für Lehrer*innen und Dozent*innen
- Argumentationshilfen für Alltagssituationen
- Material für systemische Zugänge sowie zu schulorganisatorischen Fragen



